



HESSISCHER LANDTAG

08. 06. 2020

Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 27.04.2020

Urteil zur Gewährung von Prozesskostenhilfe bei Leistungsausschlüssen von EU-Bürgerinnen und -Bürgern und Auswirkungen auf Hessen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 12. Februar 2020 (Aktenzeichen 1 BvR 1246/19) die Versagung von Prozesskostenhilfe für einen mittellosen EU-Bürger ausgeschlossen. Der Kläger bezweifelt die Rechtmäßigkeit seines Ausschlusses aus der Grundsicherungsgewährung und versucht dagegen juristisch anzugehen. Neben der zu gewährenden Prozesskostenhilfe verweist das Bundesverfassungsgericht auf die Strittigkeit der generellen Regelung eines Ausschlusses von Grundsicherungsleistungen für EU-Bürgerinnen und -Bürger. Unter Verweis auf ein anhängiges Verfahren am Bundessozialgericht (B 8 SO 7/19 R) verweist es auf widersprüchliche Aussagen zur Verfassungsmäßigkeit des Leistungsausschlusses von verschiedenen Landessozialgerichten sowie kritische Einschätzungen aus der Gesetzesanhörung im Deutschen Bundestag. Es handele sich vor diesem Hintergrund weiterhin um „eine ungeklärte Rechtsfrage“ (Siehe Absatz 22).

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung das in der Vorbemerkung genannte Urteil des Bundesverfassungsgerichts?

Die Landesregierung stellt zunächst fest, dass es sich bei der genannten Gerichtsentscheidung nicht um ein Urteil, sondern vielmehr um einen Beschluss handelt. In diesem Beschluss wird ein Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg aufgehoben, soweit darin die Beschwerde gegen die ablehnende Prozesskostenhilfeentscheidung zurückgewiesen wird, und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landessozialgericht Baden-Württemberg zurückverwiesen. Eine endgültige Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist hiermit nicht verbunden. Es erübrigt sich lediglich der Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe im Verfassungsbeschwerdeverfahren, weil das Land Baden-Württemberg dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen im Verfassungsbeschwerdeverfahren zu erstatten hat.

Frage 2. Welche Auswirkungen des Urteils erwartet die Landesregierung für Hessen?

Der Beschluss hat keine direkten Auswirkungen auf Hessen.

Frage 3. Sind der Landesregierung Fälle in Hessen bekannt, wo Prozesskostenhilfe in vergleichbaren Fällen verweigert wurde?

Nein.

Frage 4. In welcher Weise stellt die Landesregierung sicher, dass in Hessen entsprechend des Urteils des Bundesverfassungsgerichts verfahren wird?

Auf die Antworten auf die Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Frage 5. Welche Position vertritt die Landesregierung bezüglich der strittigen Einschätzung zur Verfassungskonformität des generellen Sozialleistungsausschlusses von EU-Bürgerinnen und -Bürgern?

Die Landesregierung verweist auf die im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zitierte jüngere Rechtsprechung hierzu, insbesondere auf den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 27. März 2019 – L 7 AS 7/19 –. Die Landesregierung teilt die dort geäußerte Rechtsauffassung.

Frage 6. Wie hat die Landesregierung in der 950. Sitzung des Bundesrates am 4. November 2016 in dieser Frage (BT-Drucks. 587/16) gestimmt?

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hessens in seiner 950. Sitzung am 4. November 2016 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Wiesbaden, 29. Mai 2020

Kai Klose